

Verfassung ihrer Congregationen, für das tägliche Leben und das sittlich-religiöse Verhalten dienen; sie sollte ältere Normen entbehrlich machen, deren Verwerthung immerhin möglich war, wurden die Namen Benedicts oder Chrodegangs von Metz genannt<sup>1</sup>. —

Viel später und zugleich weit seltener als der Congregationen von Kanonikern geschieht in den Quellen der Genossenschaften von Kanonissen Erwähnung<sup>2</sup>. Ihr Aufkommen fällt wohl erst in die zweite Hälfte des 8. Jh.; ihre Verfassung lehnte sich an diejenige der Kanonikerstifter an: noch fehlte eine Regel<sup>3</sup>, die auch die Vorschriften des Concils von Châlon-sur-Saône im Jahre 813 nicht ersetzen konnten<sup>4</sup>. Durch die Aachener Versammlung ward die Lücke ausgefüllt: zur *Institutio canonicorum* gesellte sich die *Institutio sanctimonialium*, Anordnung und Inhalt aus jener entnehmend, mit ihr die Verschwommenheit der Bestimmungen theilend. Man hat den Eindruck, als habe es der Synode an Lust, wenn nicht an Kraft gefehlt, die Gelegenheit zur Ausarbeitung einer von Grund aus originalen Regel gehörig auszunutzen.

Eine kurze Vergleichung der *Institutio sanctimonialium* mit ihrem Vorbild wird unser Urtheil bestätigen<sup>5</sup>. Wie die Niederlassung der Kanoniker ist die der Stiftsfrauen (*sanctimoniales*<sup>6</sup>; *sanctimoniales canonice viventes*<sup>7</sup>; *Deo dicatae canonice viventes*<sup>8</sup>; *puellae*<sup>9</sup>) von der Aussenwelt abgeschlossen<sup>10</sup>, mag gleich ihr Kloster (*monasterium*<sup>11</sup>; *monasterium puellare, in quo canonice vivitur*<sup>12</sup>; *collegium sanctimonialium*<sup>13</sup>; *congregatio*<sup>14</sup>; *societas*<sup>15</sup>) Armen und Pilgern eine Zufluchtsstätte darbieten<sup>16</sup>. An ihrer Spitze

---

1) Damit erledigen sich zugleich die Bemerkungen von Sahre a. a. O. S. XVI f. 2) Vgl. MG. Cap. I, 100 c. 5; 103 c. 34. Synoden zu Verneuil 755 c. 11; Frankfurt 794 c. 47; Aachen 802 März c. 13 (MG. Cap. I, 93); Mainz 813 cc. 13. 20(?); Tours 813 c. 31; s. auch Anm. 4. 3) Darauf beziehen sich wohl die Worte des Capitulars, MG. Cap. I, 63 c. 19 (vgl. Mühlbacher n. 301 zum Jahre 789): 'De monasteriis minutis, ubi nonnanes sine regula sedent, volumus, ut in unum locum congregatio fiat regularis. . . .' 4) cc. 53—65. Die Uebereinstimmung dieser Vorschriften mit denen der Inst. sanct. erklärt sich daraus, dass die Anlehnung an das Vorbild der Kanonikercongregationen zu ähnlichen Bestimmungen für die Kanonissen führte. Unmittelbare Quelle für die Aachener Regel sind die Concilsbeschlüsse von 813 jedenfalls nicht gewesen, zumal sie an manchen Stellen — cc. 57. 63. 65 — mehr bringen als jene. 5) Vgl. die Uebersicht bei Hauck II<sup>2</sup>, 586 Anm. 8. 6) Inst. sanct. c. 6 und passim; vgl. Châlon c. 53: 'sanctimoniales, quae se canonicas vocant'. 7) Inst. sanct. c. 23. 8) c. 21. 9) c. 11. 10) c. 11. 11) c. 7. 12) c. 12. 13) c. 9. 14) cc. 9. 12; auch Châlon c. 54. 15) Inst. sanct. cc. 12. 13. 16) c. 28.